

Richtlinie Mobiltelefonie und Abonnement

vom 19. Dezember 2017

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 43 der Stadtverfassung vom 25. September 2011, Art. 21 Abs. 1 lit. f des Personalgesetzes vom 3. Mai 2004 und Art. 1 der Ergänzungsverordnung zum Personalgesetz vom 1. November 2005,

erlässt die folgende Richtlinie:

Art. 1

Diese Weisung gilt für alle Mitarbeitenden der Stadt Schaffhausen (SHPower und VBSH verfügen über eigene Regelungen), die für geschäftliche Zwecke Mobiltelefone einsetzen. Diese werden wie folgt unterschieden: Geltungsbereich

- a) Smartphone: Mobiles Gerät, welches Mobiltelefonie und mobilen elektronischen Datenverkehr über das Internet ermöglicht (die KSD definiert jeweils, welche Geräte von ihr mittels Push synchronisiert werden können).
- b) Mobiltelefon: Tragbares Telefon, das über Funk mit dem Telefonnetz kommuniziert, Versand und Empfang von Kurznachrichten (SMS) ermöglicht und dadurch ortsunabhängig eingesetzt wird.
- c) Tablet: Mobiles Gerät, welches elektronischen Datenverkehr über das Internet ermöglicht (tragbarer flacher Computer).

Art. 2

¹ Mitarbeitende der Stadt Schaffhausen haben kein generelles Anrecht auf ein Smartphone, Mobiltelefon oder Tablet. Grundsätze

² Die budgetverantwortlichen Vorgesetzten (Referats-, Bereichs- und Abteilungsleitungen) sind verantwortlich für die Zuweisung der Mobiltelefone und Abonnemente gemäss Weisung (Art. 3 Profile). Sie sind auch verantwortlich für die aus deren Nutzung entstehenden

Kosten und sorgen dafür, dass die für die Stadtverwaltung kostengünstigste Variante ausgewählt wird.

³ Die Vorgesetzten sind verantwortlich, dass bei einem Austritt Geräte im Eigentum der Stadt zurückgegeben oder ordentlich übertragen werden.

⁴ Die Stadt Schaffhausen (vertreten durch die KSD) ist Vertragspartnerin für alle Abonnemente, die im NatelGo-Vertrag integriert sind. Somit ist die Stadt Schaffhausen Eigentümerin der Abonnemente.

⁵ MobileZone ist Handling Partner der KSD und verrechnet diesen Service pro Monat pro Abonnent.

⁶ Pro Person kann in der Regel nur eine Rufnummer eingesetzt und somit nur ein Abonnement gelöst werden.

⁷ Die privaten Mobiltelefone (Profil I-III) sind Eigentum der Mitarbeitenden und werden durch sie finanziert. Für Reparaturen und Ersatz bei Verlust kommt der Mitarbeitende auf.

⁸ Die geschäftlichen Mobiltelefone (Profil IV) sind Eigentum der Stadtverwaltung. Für Reparaturen selbst verschuldeter Schäden und Ersatz bei Verlust kommt der Mitarbeitende auf.

⁹ Die geschäftliche Nutzung der Mobiltelefone wird durch die Stadtverwaltung bezahlt oder mit einem Unterstützungsbeitrag abgegolten (gemäss Beschrieb Kostenübernahme bei den Profilen).

¹⁰ Mitarbeitende haften bei Datenschutzverletzungen für den entstandenen Schaden.

¹¹ Eine Synchronisation mit Outlook erfolgt ausschliesslich über den von der KSD angebotenen Push-Dienst für Outlook.

¹² Die KSD leistet nur bei der Einrichtung der Push-Funktion Support, nicht aber für Schulung und andere Funktionalitäten.

¹³ Administrationstools (wie iTunes) dürfen nicht auf dem Arbeitsplatzcomputer installiert werden, dies hat auf den privaten Computern der Benutzenden zu erfolgen, wobei die Vorschriften des IT-Benutzerreglementes zu beachten sind.

¹⁴ Mitarbeitende, denen die Stadt keinen festen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt, sind berechtigt (sofern die Arbeit dies erfordert), auf ihrem Smartphone einen Hotspot für den Internet-Zugang von einem privaten Rechner einzurichten.

Art. 3

Zuweisungskriterien

Bei der Beurteilung der Zuteilung eines Mobilgerätes müssen für die jeweilige Geräteklasse die in der Folge aufgeführten Kriterien erfüllt sein:

Profil	Kriterien	Kostenübernahme durch Stadt
I keine Berechtigung	<p>Privates Gerät (Smartphone oder Mobiltelefon)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende müssen nicht jederzeit erreichbar sein • telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes kann mit einem Festnetzanschluss sichergestellt werden • E-Mails und Terminkalender müssen ortsunabhängig verfügbar sein (ja/nein?) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Kostenübernahme von Abonnements-, Telefonie- und Datenvertragsgebühren • Mitarbeitende können sich dem NatelGo-Vertrag anschliessen • Rechnung an Mitarbeitende • Wenn ja, Übernahme Push-Dienst • Wenn nein, kein Push-Dienst
II nur Telefonie	<p>Privates Gerät (Smartphone oder Mobiltelefon)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende müssen zwingend erreichbar sein und • Mitarbeitende sind geschäftlich häufig unterwegs, d.h. nicht immer am Büroarbeitsplatz erreichbar • E-Mails und Terminkalender müssen nicht ortsunabhängig verfügbar sein 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende können sich dem NatelGo-Vertrag anschliessen • Monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 15.00 für die Beschaffung und Nutzung eines privaten Geräts • Rechnung an Mitarbeitende • Kein Push-Dienst
III Telefonie und Daten	<p>Privates Gerät (Smartphone)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende müssen zwingend erreichbar sein und • Mitarbeitende sind geschäftlich häufig unterwegs, d.h. nicht immer am Büroarbeitsplatz erreichbar • E-Mails und Terminkalender müssen ortsunabhängig verfügbar sein 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende können sich dem NatelGo-Vertrag anschliessen • Monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 30.00 für die Beschaffung und Nutzung des privaten Geräts • Rechnung an Mitarbeitende • Übernahme Gebühr Push-Dienst

<p>IV ständig Telefonie und evtl. Daten</p>	<p>Geschäftliches Gerät (Smartphone, Mobiltelefon oder Tablet)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende müssen zwingend jederzeit erreichbar sein (z.B. Piktett, Gerät ersetzt Festnetz oder PC) und • Mitarbeitende sind geschäftlich ständig unterwegs, d.h. nicht an einem Büroarbeitsplatz erreichbar • Evtl. weitere geschäftliche Applikationen auf Gerät • E-Mails und Terminkalender müssen zwingend unterwegs bearbeitet werden (ja/nein?) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenübernahme Anschaffung Smartphone oder Tablet (Gerät ist im Eigentum der Stadt), Ersatz Geräte frühestens nach 3 Jahren oder bei nicht selbst verschuldetem Defekt • Kostenübernahme von Abonnements-, Telefonie- und Datenverkehrsgebühren (gem. gewählttem NatelGo-Vertrag) • Rechnung an Stadt • Wenn ja, Übernahme Push-Dienst • Wenn nein, kein Push-Dienst
--	---	---

Art. 4

Beschaffung

1 Bewilligung

Mitarbeitende, die die Kriterien gemäss Art. 3 erfüllen, können die Anschaffung eines Mobiltelefons (Profil IV), den Unterstützungsbeitrag (Profil II+III) oder die Übernahme des Push-Diensts für Outlook (Profil I) bei ihrem Vorgesetzten beantragen. Wird bei Profil IV ein Smartphone benötigt, wird jeweils das günstigste Gerät der aktuell letzten Serie beschafft. Die Lebensdauer eines Mobiltelefons beträgt drei bis vier Jahre. Ein Ersatz bei geschäftlichen Geräten erfolgt frühestens nach drei Jahren oder bei nicht selbst verschuldetem Defekt.

2 Bestellung

Nach der Bewilligung erfolgt die Erfassung der Bestellung im Intranet (KSD => Mobilkommunikation => Neues Mobiltelefon und / oder Vertrag bestellen)

Die Bestellung des Push-Diensts erfolgt durch den vorgesetzten via Mail an den Servicedesk der KSD.

3 Unterstützungsbeitrag

Mitarbeitende, die einen Unterstützungsbeitrag für ihr privates Mobiltelefon erhalten, bekommen diesen monatlich mit der Lohnzahlung überwiesen.

Beitrag für Smartphone	Fr. 30.-/Mt. (Basis Beitrag an Abo Swiss Basic Fr. 20.- + Amortisation Smartphone Fr. 10.-)
Mobiltelefon	Fr. 15.-/Mt. (Basis Beitrag an Abos Swiss Voice Fr. 10.- + Amortisation Mobiltelefon Fr. 5.-)
Tablet	wie Smartphone

Art. 5 Kosten

¹ Den Bereichen werden folgende Kosten verrechnet:

a) Geschäftliche Geräte (Profil IV)

- NatelGo-Abonnement gemäss Auswahl
- MobileZone Handlingkosten
- Gerätekosten gemäss Auswahl
- Push-Dienst

b) Private Geräte (Profil I-III)

- Unterstützungsbeitrag (Profil II+III)
- Push-Dienst (Profil III und evtl. I)

c) Rückzahlung privat verursachter Kosten

² Die von den Mitarbeitenden verursachten Kosten aus privater Nutzung geschäftlicher Geräte (Profil IV), sind den Abteilungen zurückzuzahlen:

- a) Privater, nicht im Abo enthaltener Telefonie- und Datenverkehr.
- b) Privater Telefon- und Datenverkehr im Ausland.
- c) Gewählte Optionen (wie Travel), die bei Verwendung des Mobiltelefons im Ausland in Rechnung gestellt werden.

³ Die Rückzahlungen sind der Kostenart 436.100 (Rückerstattung von Kosten) gutzuschreiben. Die Vorgesetzten stellen die Überprüfung der Rückzahlung sicher.

⁴ Bei einer regelmässigen privaten Nutzung können die Kosten über die Funktion "Fringe Benefit" geteilt werden. Bei "Fringe Benefit" wird vereinbart, welche Kosten die Stadt übernimmt (Rechnung an Stadt) und welche Kosten vom Mitarbeitenden zu übernehmen sind (Rechnung an Mitarbeitenden). Diese Funktion kostet Fr. 1.50 pro Monat pro Abonnement.

Art. 6

Die Handhabung der Mobilnummern (Neuer Vertrag, Rufnummerübernahme, Vertragsaustritt) ist auf der Intranetseite der KSD unter Mobilkommunikation detailliert beschrieben.

Handhabung
Abonnemente
(NATEL Go-
Vertrag)

Art. 7

Geräteverlust

¹ Ein allfälliger Verlust oder Diebstahl eines Geräts, das im NatelGo-Vertrag eingebunden ist, muss umgehend der KSD gemeldet werden.

² Die Mobilnummer wird von der KSD umgehend gesperrt.

Art. 8

Datenschutz

Folgende Punkte sind bei der Nutzung der Mobiltelefone zu beachten:

- Das Mobiltelefon ist immer mit einem Gerätepasswort (rsp. Fingerabdruck) zu schützen.
- Das Gerätepasswort und der PIN dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Bei der Benutzung der Telefonfunktion ist darauf zu achten, dass vertrauliche Gespräche nicht an öffentlichen Orten geführt werden.
- Die Mitarbeitenden sind für die auf dem Gerät gespeicherten Daten persönlich verantwortlich.
- Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass Daten auf dem Gerät allenfalls vertraulich sind und handeln entsprechend vorsichtig.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie ersetzt Art. 59 des Personalreglements und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Sie ist in die Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen (RSS) aufzunehmen.